

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1990)

Vorwort: 20 Jahre SL : Versuch einer Bilanz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. 20 Jahre SL - Versuch einer Bilanz

Nach zwanzig Jahren Stiftungstätigkeit stellt sich das Bedürfnis nach einer Bilanz ein: Was wurde erreicht? Welche Probleme blieben ungelöst, welche Problemstellungen haben sich geändert? Wo liegen die Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit?

Erfolge

Allgemeine Sensibilisierung

Eines ist sicher: Man ist gegenüber der Landschaft sensibler geworden. Das gilt für die öffentliche Diskussion und —wohl als teilweise Folge davon— auch für die Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft. Der SL-Geschäftsleiter erinnert sich gut an eine Episode im Jahr 1970, als die SL gegründet wurde. Er war damals noch hauptamtlicher Leiter der Amtsstelle für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Graubünden und musste an einer Sitzung der Natur- und Heimatschutzkommission teilnehmen. Versehenlich betrat er zuerst das Lokal nebenan, in welchem gerade der Vorstand einer angesehenen und grossen Partei tagte. Auf seine Frage, ob hier nicht die Sitzung des Natur- und Landschaftsschutzes stattfinde, ertönten schallendes Gelächter und die Antwort: "Soweit sind wir noch nicht!" So etwas wäre heute kaum mehr denkbar.

Der Landschaftsschutz ist nicht nur "salonfähig" geworden, er wird auch ernst genommen, ähnlich wie man einem schwer erkrankten Patient begegnet. Diese Sensibilisierung darf sicher als ein Erfolg, besser gesagt, als notwendige Voraussetzung gewertet werden, ohne welche der Landschaftsschutz als öffentliche Aufgabe kaum eine Chance hätte.

Zurückhaltendere Konzessionierung von Bergbahnen und Skiliften

Auch in verschiedenen Teilbereichen sind eindeutige Fortschritte zu verzeichnen. Aus Anlass der Konzessionierung je einer Luftseilbahn auf das Kleine Matterhorn und den Feekopf im Jahre 1972 trat die SL mit der Forderung nach neuen und restriktiven Grundsätzen für die mechanische Erschliessung des Gebirges an die Öffentlichkeit, denn diese Konzessionierungen zeigten, dass der Bund von sich aus der "Mechanisierung" der Berge überhaupt keine Grenzen zu setzen gewillt war. Seit einigen Jahren werden praktisch keine Konzessionen mehr für Bergbahnen in bisher zusammenhängenden nicht "mechanisierten" Gebieten erteilt. Damit ist ein sehr wesentliches Postulat der SL und auch des Schweizer Alpen Clubs, der zu den Gründerorganisationen gehört, erfüllt. Das quantitative Problem ist damit allerdings noch nicht gelöst. Weiterhin werden reihenweise neue touristische Transportanlagen erstellt, die als Ersatz für die bestehenden dienen, womit fast immer wesentliche Steigerungen der Transportkapazität verbunden sind. Und fast immer folgt anschliessend der "Weiterausbau" der erschlossenen Gebiete mit sogenannten Ergänzungsanlagen, neuen Pisten, neuen Restaurants, mehr Verkehr usw.

Schutz und Renaturierung von Fliessgewässern

Schon in der ersten Hälfte der siebziger Jahre wies die SL auf den beklagenswerten Zustand mancher Fliessgewässer hin, wobei sie nicht primär die Wasserqualität im Auge hatte, sondern den im Rahmen von Meliorationen und Gewässerverbauungen denaturierten Zustand. Gewässer sind etwas Lebendiges, das heisst, es gehören dazu auch die natürliche Ufervegetation, der dynamische Wechsel zwischen schattigen, sonnigen,

stillen und turbulenten Abschnitten samt der Organismenwelt, die auf die solchermassen bedingte Vielfalt aquatischer und terrestrischer Lebensräume angewiesen ist. Diesen Gesichtspunkt vertrat die SL auch im Rahmen der Expertenkommission für die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes. Unter dem Eindruck dieser neuen (und alten) Erkenntnisse erliess der Bund Richtlinien. Diese sehen im Rahmen des Wasserbaus erstmals auch den "passiven Hochwasserschutz" vor, worunter man —im Sinne einer Alternative zur harten Verbauung der Gewässer zwecks Schutz vor Hochwasser und Geschiebe— den Verzicht auf bauliche oder anderweitig intensive Nutzung innerhalb des potentiellen Gefahrenbereichs der Gewässer versteht. Analoge Richtlinien und Wegleitungen wurden unter aktiver Mitwirkung der SL zur Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes bei Meliorationen und dem forstlichen Projektwesen von den zuständigen Bundesstellen herausgegeben.

Heute haben verschiedene Kantone die Wiederbelebung kanalisierter Gewässer auf dem Weg der Gesetzgebung (BE) oder durch sogenannte Revitalisierungsprogramme (ZH) in Angriff genommen. Und in der Praxis des Wasserbaus kann man noch nicht überall, aber doch weitherum von einer eigentlichen Wende sprechen. Dazu mögen auch die Erfahrungen nach den Hochwasserschäden der Jahre 1978 und 1987 beigetragen haben, welche deutlich machten, dass die Natur der technischen Machbarkeit auch auf diesem Gebiet Grenzen setzt.

Unbefriedigend aus der Sicht der SL ist allerdings die Restwasserfrage im Rahmen der parlamentarischen Beratungen und die Revision des Gewässerschutz- und des Wasserwirtschaftsgesetzes geregelt. So beispielsweise das Gesetz einer Ausnahmebestimmung, wonach Kantone die Mindestwassermenge (der Verfassungsartikel verlangt aber "angemessene Restwassermengen"!) auf einer Strecke von 1'000 Metern unterhalb der Wasserentnahme aus Gewässern, die über 1'700 m ü.M. liegen, noch tiefer als 50 Liter pro Sekunde ansetzen können. Sodann ist auch für die SL der integrale Schutz der wenigen noch natürlichen, unangetasteten Bäche und Flussabschnitte ein erstrangiges Postulat, welches —nicht zuletzt wegen der schleppenden Gesetzgebung— in die derzeit hängige "Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer" aufgenommen wurde.

Als punktueller aber doch gewichtige Erfolge kann die SL die Rettung der Flussauenlandschaft am Hinterrhein vor der Autobahn N13 zwischen Rhäzüns und Rothenbrunnen (GR 1975), den Verzicht auf den Bau des seinerzeit auf dem Grat des Jungfraujochs geplanten Bergrestaurants in der Form eines monumentalen "Bergkristalls" (1978), die vertragliche Unterschutzstellung des wildromantischen Baltschiederhals im Wallis (1986) und den vom Kraftwerkconsortium beschlossenen Verzicht auf die Ausnützung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft im Greinagebiet (1986) verzeichnen. Auch um das seinerzeit vehement befürwortete Projekt für ein grosses Pumpspeicherwerk Gletsch ist es still geworden, nachdem die SL mit Unterstützung des Kantons Wallis und der Eidgenossenschaft dort einen Naturlehrpfad errichtete, der auf die naturkundliche und kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Landschaft von nationaler Bedeutung hinweist.

Raumplanung

Gemeinsam mit der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung (VLP) setzte sich die SL an zahlreichen Tagungen, Kursen und in Publikationen schon 1973 und seither immer wieder für das "verdichtete Bauen" zum Zweck der sparsamen Nutzung des Bodens und des Schutzes der Landschaft ein. Ebenso machte sie eindringlich auf die negativen

Folgen der gesetzwidrigen Praxis der Umwandlung von landwirtschaftlichen Oekonomiebauten (Ställe, Scheunen, Cascine, Raccards) ausserhalb von Bauzonen in Wohn- oder Ferienbauten aufmerksam. Auch diese Bemühungen beginnen allmählich Früchte zu tragen. So hat die Regierung des Kantons Tessin Ende 1990 ein Moratorium für die Zweckänderung von Rustici ausserhalb von Bauzonen erlassen, die bis jetzt einem eigentlichen Ausverkauf ausgesetzt waren.

Auf Drängen einzelner Kantone und Interessengruppen hatte der Bundesrat 1989 die Raumplanungsverordnung betreffend das Bauen ausserhalb Bauzonen differenziert, ohne allerdings das Gesetz, welches nach wie vor nur die "teilweise Aenderung" von bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen erlaubt, zu lockern. Dabei können die Kantone im Richtplan sogenannte Streubaugebiete mit Abwanderung bezeichnen, in welchen die vollständige Umwandlung, das heisst die Erstellung von Wohnbauten auch ausserhalb eigentlicher Bauzonen unter Auflagen ermöglicht wird. Die Zielsetzung ist löblich, die Auswirkungen aber umso fragwürdiger. Denn niemand kann garantieren, dass solche Objekte später nicht doch als Zweitwohnsitze genutzt oder für spekulative Zwecke erworben werden, was aber langfristig zu einer gerade für Ortsansässige nachteiligen Bodenpreisentwicklung im Nichtbaugebiet führt. Der Kanton Zürich wollte als erster die rechtlichen und raumplanerischen Bedingungen für solche Streubauzonen schaffen, was aber vom Kantonsrat —aus der Sicht der SL zu recht— abgelehnt wurde.

Ungelöste Probleme

Zu diesen und anderen bereichs- und objektbezogenen Erfolgen konnte die SL in einem erheblichen Mass beitragen. Das darf ohne übertriebenen Stolz festgestellt werden, denn die Ernüchterung folgt auf dem Fuss.

Bodenverschleiss nicht gestoppt

Wichtige Ziele des Landschaftsschutzes wurden nicht erreicht. Von einer haushälterischen Nutzung des Bodens, wie sie von Verfassung und Gesetz vorgeschrieben und in den Regierungsrichtlinien postuliert werden, sind wir allgemein noch immer weit entfernt. Im Wohnungsbau wird zwar der verdichteten Bauweise, die auf französisch zutreffender als "habitat groupé" bezeichnet wird, gegenüber der früheren "Teppichsiedlungen" häufiger der Vorzug gegeben. Die Quartiergestaltungspläne in Sils/Segl und Silvaplana waren dafür sozusagen Modellbeispiele. Aber nach wie vor ist allenthalben viel zuviel Land rechtsgültig einer Bau- oder Industriezone zugeteilt, was ein entscheidendes Hindernis bei der sparsamen und landschaftsschonenden Bodennutzung bildet. Im Gegensatz zur weitverbreiteten Meinung hängt nämlich die Knappheit an Bauland nicht primär von der Grösse der Bauzonenreserven ab. Sie ist vielmehr die Folge hoher Bodenpreise und einer unvernünftigen Hortung von Land, das von seiner Lage und Beschaffenheit für eine Erschliessung und zweckmässige Ueberbauung unter dem Aspekt der sparsamen Nutzung noch geeignet wäre.

Ausräumung der Landschaft wurde zur Tatsache

Praktisch machtlos stand die SL auch der im Mittelland und den alpinen Talsohlen fast vollständigen Ausräumung und Verarmung der naturnahen Landschaften gegenüber, obwohl sie sich schon anfangs der siebziger Jahre im Rahmen von Richtlinien gegen die Ausmerzungen von hochstämmigen Obstbäumen, und wenig später für den Schutz der Feldgehölze und Hecken einsetzte. Hier war die SL auf den Goodwill einzelner

Landwirte und das Bundesgericht angewiesen, welches nach konstanter Praxis und gemäss der gesetzlich verankerten Definition als Wald "jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockten Fläche" anerkennt, die "ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart oder Bezeichnung im Grundbuch und unabhängig von der Grösse des Ertrags geeignet ist, Holz zu erzeugen oder Wohlfahrts- oder Schutzwirkungen auszuüben" (Art. 1 VO FPolG).

Waldstrassen

Sorgen bereitet der SL auch die zunehmende "Verstrassung" des Waldes. Dabei anerkennt sie die Notwendigkeit, jene Waldungen, deren Holz genutzt werden soll, auch massvoll und mit geeigneten Mitteln zu erschliessen. Der Bau gross angelegter Waldstrassennetze hat nun aber im Verlauf der letzten Jahre fast eigengesetzliche Züge angenommen, wobei nicht immer im voraus alle Interessen erfasst und richtig gewichtet wurden. Im Fall eines Projektes für ein lastwagengängiges Waldstrassennetz am Südhang des Lopper (NW) kam der von der SL beigezogene Begutachter, Prof. Dr. Elias Landolt vom Geobotanischen Institut der ETHZ, zum Schluss, dass dieser Wald mit seiner naturschützerisch bedeutsamen Flora mit forstlichen Massnahmen nicht verbessert werden könne.

In einem anderen Fall von grundsätzlicher Tragweite hat das Bundesgericht eine Beschwerde der SL, des SBN und des WWF gutgeheissen und die Projektgenehmigung bzw. Subventionsverfügung des zuständigen Bundesamtes für eine Forststrasse zur Erschliessung des naturnahen Bergwaldes Gschwändwald (SZ) abgewiesen und festgestellt, dass ein Entscheid über forstliche Projekte nicht nur der Forstgesetzgebung, sondern allen einschlägigen Gesetzgebungen je einzeln entsprechen müsse. Es gälte, wie das Bundesgericht weiter ausführt, "Lösungen zu treffen, bei denen alle Regelungen möglichst gleichzeitig und vollumfänglich zum Zug kommen und das Ergebnis doch sinnvoll ist". Im vorliegenden Fall hatte die SL gerügt, dass das Projekt nicht den Erfordernissen der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes entsprach. Das Bundesgericht bestätigte, dass diese Fragen von der Vorinstanz gar nicht vorgängig geprüft worden seien. Das betreffende Gebiet befindet sich nämlich gemäss kantonalem Richtplan in einem Landschaftsschutzgebiet. Es enthält verschiedene Moorkomplexe von nationaler Bedeutung, d.h. dass diese aufgrund der Bundesverfassung geschützt sind (BGE vom 3.7.90 i.S. SBN, WWF, SL gegen Oberallmeindkorporation und RR Schwyz).

Es ist zu hoffen, dass diese und ähnliche Beispiele nun die längst fällige Praxisänderung für die Planung und Realisierung forstlicher Projekte sowie deren Unterstellung unter ein Baubewilligungsverfahren beschleunigen.

Lockerung des Waldarealschutzes ?

Dem geltenden Forstrecht verdankt unser Land die unschätzbare Wirkung und Bedeutung der Waldverteilung. Ohne eine strenge Regelung wären manche Gebiete mit grossem Bau- und Nutzungsdruck nicht mehr durch Strauch- und Baumbestände oder kleine Waldungen gegliedert, sondern kahl. Trotz dieser Erkenntnis ist im heute vorliegenden Waldgesetz (Fassung der eidg. Räte) gemäss der vom Ständerat und der beratenden Kommissionen des Nationalrates genehmigten Fassung eine empfindliche Abschwächung des Waldschutzes vorprogrammiert, wenn nicht die Räte selber den Art. 12 des neuen Waldgesetzes in Wiedererwägung ziehen.

Vollzugsdefizit

Auf der negativen Seite der Bilanz ist auch zu verzeichnen, dass der Vollzug der —im allgemeinen guten— Vorschriften zum Schutz von Natur, Landschaft und Heimat in den letzten Jahren bedenklich nachgelassen hat. Irreversible Eingriffe in Hoch- und Flachmoore sowie Moorlandschaften haben nach der Annahme der sogenannten Rothenthurminitiative über den Schutz der Moore am 7. Dezember 1987 aufgrund einer Untersuchung des Schweiz. Bundes für Naturschutz und des WWF sogar noch zugenommen.

Ursachen des Vollzugsdefizits

Quantitatives Wachstum

Besteht nicht ein klarer Widerspruch zwischen der eingangs festgestellten Sensibilisierung in Sachen Landschaftsschutz und der Tatsache, dass der Vollzug auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes und der Raumplanung ungenügend ist? Und wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Eine Hauptursache ist das anhaltende quantitative Wachstum. Noch immer wuchern Bauten und Siedlungen in die Landschaft hinaus, anstatt nach innen zu wachsen. Letzteres ist nicht gleichbedeutend mit einer höheren Ausnützung der Grundstücke, sondern mit einer Aufwertung der Wohnqualität durch Gestaltungsmassnahmen und der besseren Nutzung bestehender Bauten in Bauzonen. Die erfreulichen und unbestreitbaren Fortschritte auf dem Gebiet des technologischen Umweltschutzes drohen zunichte gemacht zu werden, wenn es nicht in absehbarer Zukunft gelingt, die Vergeudung von Boden zu stoppen.

Sektoriellles Denken und Handeln

Als weitere Hemmnisse für einen nachhaltigen Schutz der Landschaft kommen noch immer weitgehend sektorale, d.h. in Teilbereiche aufgesplittete Handlungs- und Entscheidungsabläufe hinzu, was eine umfassende Interessenabwägung erschwert. Dies hat auch das Bundesgericht in Gutheissung einer Beschwerde der SL i.S. Rebbergmelioration in Salgesch (VS) festgestellt (BGE vom 20.1.88).

Fehlender Gemeinsinn

Und schliesslich hat in unserer Gesellschaft auch der für das Wohl der Allgemeinheit unabdingbare Gemeinsinn gelitten. Niemand ist gegen den Schutz der Landschaft — ausser im konkreten Fall, wenn die eigenen Interessen oder Positionen betroffen scheinen!

Diese unvollständige Problemanalyse zeigt, dass die Sensibilisierung zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Voraussetzung für einen wirksamen Landschaftsschutz ist. Die Gründe für die Diskrepanz zwischen dem von einer Mehrheit befürworteten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem tatsächlichen Verhalten können auch nicht primär wirtschaftlicher Natur sein. Denn der weitere Bodenverschleiss und die Beeinträchtigung schöner Landschaften sind volkswirtschaftlich gesehen Kosten, d.h. negativ zu verbuchen. Man denke auch an die Schäden der zu intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, welche durch ein Subventionssystem, das falsche Anreize gibt, von der Allgemeinheit noch unterstützt werden! Langfristig tragen alle die Nachteile einer solchen Entwicklung. Der Anstieg des Wohlstandes wird immer flacher, die natürliche Umweltqualität —zu der auch die unversehrte Landschaft gehört— sinkt immer steiler ab.

Ein scharfsinniger Beobachter hat unsere Gesellschaft einmal als "Drucktasten-Zivilisa-

tion" bezeichnet. Vielleicht sind wir durch die Segnungen der Technik, die man nicht verketzern darf, tatsächlich so verwöhnt worden, dass wir davon allzuoft, gedankenlos und ohne Notwendigkeit Gebrauch machen, ohne uns die aufsummierten Folgen vorzustellen. Hier ist ein weiterer Grund zu erkennen für die sich immer weiter öffnende Schere zwischen den von Regierung und Bevölkerung mehrheitlich abgesegneten Vorgaben für ein qualitatives Wachstum und dem diesem Ziel diametral zuwiderlaufenden Verhalten.

Immer wieder wird eine angeblich zu hohe Regelungsdichte als Grund für den Vollzugsnotstand ins Feld geführt. Demgegenüber sind wir der Ansicht, dass es zwar auf einer technischen, d.h. zu tiefen Ebene einen wahren Dschungel von Vorschriften gibt, dass aber im Bereich der Zielvorstellungen etwa über die Raumplanung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen die sogenannten Zweckartikel und Ingresse einfach und klar formuliert sind. Sie haben nur eben den Nachteil, dass zwar alle damit einverstanden sind, sie aber im konkreten Fall zu wenig oder gar nicht beachtet werden.

Wir haben es mit anderen Worten nicht mit einem Ueberhang an wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zu tun. Diese bedürfen im Gegenteil da und dort noch der Konkretisierung. Aber wir haben zuviele Vorschriften, welche Einzelheiten regeln und flexible Lösungen erschweren. Ein Beispiel dafür sind jene Zonen- und Ueberbauungsordnungen, die Grenzabstände auf Zentimeter genau festlegen, aber nicht hindern, dass von einer Einfügung der Gesamtheit der Bauten in die umgebende Landschaft keine Rede sein kann.

Im übrigen muss hier einmal festgestellt werden, dass der weitaus grösste Teil verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die die Planung und Projektierung wichtiger Bauvorhaben behindern, nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, sondern nachbarrechtliche Streitigkeiten zurückgehen.

Schwerpunkte der künftigen SL-Tätigkeit

Die eben skizzierte Lageanalyse weist auf die Schwerpunkte künftiger SL-Tätigkeit hin. Eines zeichnet sich immer deutlicher ab: Die Zeit der schönen Worte und der Bekenntnisse zu den hochgesteckten Legislaturzielen ist vorbei. Jetzt gilt es, umso beharrlicher an der Umsetzung der gesteckten Ziele zu arbeiten. Darunter verstehen wir die Arbeit für einen schrittweisen Vollzug der gesetzlichen Vorgaben — nicht nur im immisionstechnischen Bereich, sondern auch zum Schutz von Natur und Landschaft. Das setzt ein politisches Handeln voraus, welches sich im konkreten Einzelfall nicht dauernd in einen Widerspruch zu den parteipolitischen Absichtserklärungen begibt. Politiker und Behörden können sich dabei nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben berufen, sondern auch auf die Sorge um eine gefährdete Umwelt, welche gemäss repräsentativen Umfragen in der Bevölkerung an oberster Stelle rangiert. Allerdings ist dies nur dann kein blosses Lippenbekenntnis, wenn es auch mit einem entsprechenden Verhalten auf der individuellen Ebene verbunden ist und die Befolgung der umweltschützerischen Zielsetzungen nicht nur von den anderen erwartet wird.

Die auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes zweifellos erreichte Sensibilisierung ist erfreulich, aber sie ist auch brüchig, und es wäre verhängnisvoll, darin einen dauerhaften Erfolg zu sehen. Die einmal als wichtig erkannten Ziele drohen in unserer schnelllebigen Zeit immer wieder von der allgegenwärtigen Informationsflut erodiert zu werden. Es ist dies eine Kehrseite unseres Zeitalters, dass mit der Zunahme eines immer

unübersichtlicheren Informationsangebotes das Gedächtnis kürzer wird und das Vermögen, Wesentliches vom Unwesentlichen unterscheiden zu können, abnimmt. Hinzu kommen die übermächtigen, wenn auch trügerischen Verlockungen des Konsumparadieses. Sie tragen dazu bei, dass die Einsicht in die Notwendigkeit eines veränderten Umweltverhaltens immer wieder verdrängt wird.

Es ist also keineswegs so, dass die SL nun ihrer Aufgabe als Mahnerin entledigt wäre. Hingegen müssen die Information, Erziehung und Weiterbildung noch vertieft werden. Vielfach ist die Bereitschaft zum Umdenken da, aber es fehlt am spezifischen "know how", um die als richtig erkannten Ziele im Gestrüpp einer vom Spezialistentum gekennzeichneten Berufswelt in die Tat umzusetzen. Die Vermittlung von eigentlichem Fachwissen genügt aber nicht. Ebenso wichtig ist es, ganzheitliche Betrachtungsweisen bei der Erfassung von Problemen und der Ausarbeitung von Lösungen zu üben und anzuwenden. Denn eines der grossen Hindernisse ist, wie gesagt der ungenügende Austausch zwischen den einzelnen Sparten. Interdisziplinarität heisst dabei nicht einfach Aneinanderreihung möglichst vieler Fachbereiche, sondern Formulierung der relevanten Fragen. Diese ergeben sich aus den "Nahtstellen" zwischen den Fachbereichen. Das gilt besonders für die Landschaft, die definitions- und wesensgemäss nicht in Teilbereiche zergliedert werden kann.

Von besonderem Interesse ist sodann die weitere Entwicklung der Landwirtschaft im Zeichen der agrarpolitischen Wende, von welcher allerdings in der Landschaft noch nichts zu sehen ist. Die Verminderung des Produktionsdruckes ist ökologisch dringend erwünscht. Die produktionsorientierte Einkommenspolitik muss einem ökologisch orientierten Abgeltungssystem weichen. Dabei geht es nicht nur um gesunde Nahrungsmittel, sondern auch um "Produkte" wie vielfältige Landschaft und tragfähiger Naturhaushalt! Diese Aufgabe der Landwirtschaft wird —nicht nur in Brüssel— von einem allzu marktwirtschaftlich dominierten Denken noch weitgehend ignoriert. Die Landschaft wird nicht einfach durch Nichtstun erhalten. Die Leistungen zu ihrer Erhaltung und Pflege werden aber auf dem Markt nicht abgegolten und vom gegenwärtig geltenden Subventionssystem nicht belohnt. Im Gegenteil, noch immer sind Subventionen für harte Baumassnahmen leichter erhältlich als für sanfte Massnahmen oder gar für den Verzicht auf Eingriffe zugunsten eines umwelt- und naturschonenden Unterhalts.

Sodann wird die lebenswichtige Aufgabe der alpinen Landwirtschaft im Berggebiet für die Stabilität der Landschaft, ihre Erholungsfunktion und den Schutz vor Naturereignissen, vor allem von jenen Anhängern einer marktkonformen Landwirtschaft übersehen, welche meinen, man könne die Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet —da angeblich nicht rentabel— aufgeben zugunsten der "Hors-Sol-Produktion" und der Naturpark für die gestresste Bevölkerung des verstädternden Flachlandes rund um die Alpen stelle sich dann von selber ein! Die Landschaft hat aber für die gesamte Gesellschaft lebenswichtige Schutz-, Wohlfahrts- und ökologische Ausgleichsfunktionen, die ohne eine angepasste Landwirtschaft nicht aufrechterhalten werden können. Damit diese Einsicht überall zum Tragen kommt, sind noch viel Aufklärungsarbeit und die Erarbeitung tragfähiger Modelle nötig.

In dieser Richtung haben nun allerdings die eidg. Räte ein positives Zeichen gesetzt, indem sie, aus Anlass der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft, am 21. März 1991 die Gründung eines Fonds zur Erhaltung naturnaher Kulturlandschaften beschlossen. Die Einlage des Bundes in diesen Fonds, der auch von Privaten geäufnet werden kann, be-

trägt 50 Millionen Franken. Der betreffende Bundesbeschluss ist auf 10 Jahr befristet. Damit besteht nun das erstemal die Möglichkeit, Massnahmen zum Unterhalt und zur Pflege und —wo nötig— zur Regeneration schützenswerter oder geschädigter Landschaften auf unbürokratische Weise, d.h. nicht über den Umweg eines schwerfälligen Subventionssystems zu unterstützen. Die SL ist über diesen Fortschritt sehr erfreut, und sie wird sich für eine praxisnahe Verwendung der Fonds-Gelder einsetzen.

Ausblick

In der Schweiz wurden in den vergangenen dreissig bis vierzig Jahren sehr viel Geld und Geist in den Aufbau und die Vervollkommnung des materiellen Wohlstandes investiert. Von jetzt an wird es darum gehen, die innovativen Fähigkeiten und die nötigen Geldmittel in das qualitative Wachstum zu investieren. Darunter wird die Lebensqualität verstanden, die mit geringerem Einsatz von nicht erneuerbaren Ressourcen und abnehmender oder zumindest nicht zunehmender Umweltbelastung erreicht wird. In diesem anspruchsvollen Programm sieht die SL ihre Rolle als "Anwalt der Landschaft", das heisst vor allem jener Werte der Umwelt, die sich nicht messen oder zählen lassen und gerade deshalb für die Lebensqualität entscheidend sind.